

V.

## Bücheranzeigen und Recensionen.

# 1. Die Geschichte von Mergentheim.

Eine „Chronik der vormaligen Deutschordensstadt Mergentheim, aus urkundlichen Quellen herausgegeben von Ottmar Schönhuth“ ist in „neu umgearbeiteter Auflage“ erschienen, Mergentheim bei Thomm, 1857. — Diesem Werfchen liegt zu Grund eine „Chronik und Beschreibung von Mergentheim“, welche vor langerer Zeit schon in der von dem Herrn Verfasser herausgegebenen Zeitschrift „Vorzeit und Gegenwart des Frankenlandes“ erstmals 1843, in neu „umgearbeiteter Auflage“ aber 1850 erschienen ist, ganz mit demselben Titel, wie in der neuesten, dritten Ausgabe von 1857.

Die Umarbeitung hat sich auf wenige Aenderungen beschränkt. Die drei ersten Bogen sind völlig unverändert geblieben; auch weiterhin scheinen wenige Sätze blos umgearbeitet worden zu seyn. Um so mehr ist auch die alte Eintheilung und Anordnung des Büchleins geblieben, in sieben Abschnitten.

1) Der Taubergau und die Grafschaft Mergentheim, S. 3.  
2) Deutschordenscommende Mergentheim S. 10. 3) Mergentheim eine Stadt S. 25. 4) Mergenth. im Bauernkrieg, S. 38. 5) Mergenth. Hauptst<sup>z</sup> des D.-Ordens, S. 57. 6) Mergenth. im 30j<sup>h</sup>rigen Krieg, S. 75. 7) Mergenth's. neuere Schicksale S. 84—94.

Damit ist jetzt das Büchlein zu Ende, während früher noch als achte Abtheilung folgte eine — Kurze Beschreibung der Stadt Mergentheim S. 95—128.

Wir freuen uns aufrichtig, wenn in und um Mergentheim der Sinn für heimathliche Geschichte so lebhaft ist, daß immer neue Auflagen dieses Werckhens nöthig werden. Nicht umhin aber können wir, mit dem Verfasser über die Art der Ausarbeitung zu rechten. Wie war es möglich, daß die drei ersten Bogen so ganz unverändert sind neu aufgelegt worden, während eine „umgearbeitete Auflage“ doch Rücksicht hätte nehmen müssen auf mancherlei Vorarbeiten, welche inzwischen gerade in unserer Zeitschrift, besonders im Jahreshaupt von 1853 erschienen sind? Von

Manchem, was jetzt urkundlich fest steht, ist heute wieder das Gegentheil in der neuesten „umgearbeiteten“? Ausgabe zu lesen. Eben das wollen wir nachher des Näheren zeigen, sowie auch, daß überhaupt die „urkundlichen Quellen“ etwas mangelhaft aufgesucht und benutzt worden sind.

Ein anderes Bedenken ist für uns, daß mit der württembergischen Besitzergreifung diese Chronik von Mergentheim endet. Warum hat die militärische Wiederbesetzung der Stadt im Juni und Juli 1809 „die Geschichte der Stadt beschlossen?“

Die Erzählung hätte weiter geführt werden sollen, denn es ist in Wahrheit die Geschichte Mergentheims nicht stillgestanden. Wir wollen nur an zwei Erscheinungen erinnern, welche von wesentlicher Bedeutung geworden sind: die Bildung einer eigenen zahlreichen evangelischen Gemeinde in Mergentheim und die Gründung des Karlsbades.

Unsere unmaßgebliche Meinung wäre gewesen, statt eines fast unveränderten Abdrucks der schon zweimal edirten Mergentheimer Chronik hätte der Herr Verfasser durch ein neugearbeitetes Werkchen „Mergentheim und seine Umgebungen“ den Dank der Bewohner und besonders auch der Badgäste sich verdienen sollen.

In der schon genannten Zeitschrift „Vorzeit und Gegenwart“ hat Schönhuth wie Mergentheim, so auch dessen Umgebungen bereits beschrieben; vgl. Jahresheft 1848, S. 97. Es wäre also ein Leichtes gewesen, Mergentheim selbst und seine nächste Umgebung, dann aber auch die etwas entferntere Umgebung bis Dörzbach, Bocksberg, Königshofen, Weikersheim und Creglingen (Herrgottskirche und Brauneck), in Kürze nochmals zu beschreiben. Wir glauben nämlich, daß für alle Leser eine kurze statistisch-topographische Beschreibung der Stadt und Umgegend eben so wichtig gewesen seyn würde, als die Geschichtserzählung, welche sich auf kurze Hervorhebung der Hauptmomente ganz wohl beschränken dürfte. Ein Werkchen dieser Art müßte besonders für Badgäste und andere Fremde ein brauchbarer und wohl auch gesuchter Wegweiser seyn, während ich fürchte, daß die „Chronik“ zu kurz ihnen seyn wird, und wieder zu lang. Weil es uns aber nicht ums Critisiren zu thun ist, sondern um Förderung der gemeinsamen historischen Aufgabe, so wollen wir eine Reihe von

Einzelheiten des Näheren besprechen und die Geschichte Mergentheims zu fördern suchen.

Unter den mit dem Taubergau zusammengränzenden Gauen ist S. 3. der Mulachgau nicht genannt (in Südost); S. 4 erst wird behauptet „die Stadt Rotenburg mit ihrem Gebiet, bis über Seldeneck hinaus, bildete den Mulachgau.“ Das lautet sehr verwirrend. In der Hauptsache mag der Mulachgau (ums Maulachbächlein) identifizirt werden mit dem ehemaligen Landcapitel Crailsheim. Von Rotenburg selbst ist ungewiß, in welchen Gau es gehörte, jedoch am wahrscheinlichsten ist, weil der Rangau ursprünglich bis an die Tauber reichte, daß eben das auf der Strecke von Rotenburg bis Scheckenbach der Fall war.

Daß Mergentheim, welches einer Grafschaft den Namen gab, die Gerichtsstätte des Grafen war, ist höchst wahrscheinlich; welche Familie aber das Grafenamt da verwaltete, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit sagen. Im Jahreshest 1853 habe ich zwar selbst der Rotenburg-Comburger Grafenfamilie den Taubergau zu vindiciren gesucht, bei weiterer Prüfung aber muß ich gestehen, daß meine frühere Auffassung nicht ganz stichhaltig ist.

Vor Ende des 10. Jahrhunderts scheint ein Graf Gerung den Tauber-, Gollach- und Badenachgau zugleich verwaltet zu haben. Im Anfange des 11ten Jahrhunderts aber hat jeder dieser Gaue seinen eigenen Grafen, — Heinrich 1008, Gumpert 1015/23 Gerung II. 1017. Im Taubergau wird 1018 Graf Hecilo genannt (zweifelhaft) und wieder Graf Hecilo 1054 im Tauber- und Jagstgau. Gleichzeitig damit, und also wohl einer andern Familie angehörig, sind im Kochergau die Grafen Heinrich (1224. 27 und 42) und Rüger 1027, nachher Burkhard von Komburg 1037. Im Mulachgau waren die Grafen von Lobenhausen, — nicht die von Rotenburg (S. 5). Diese letztern haben aber gegen Ende des 11ten Jahrhunderts allerdings große Erwerbungen gemacht und es ist Rotenburg ihre Residenz geworden, wie es vorher Komburg gewesen.

Vom Taubergau ist nichts Näheres bekannt. Selbst daß er in einen obern und untern zerfallen sey, ist zunächst nur eine Vermuthung, weil bei Lauda eine Archidiaconatsgränze durch's Tauberthal läuft. Doch ist immerhin wahrscheinlich, daß unterhalb's die Herrn von Schweinberg-Wertheim das Grafenamt

übten, im Landcapitel Mergentheim aber könnten wohl zu Ende des 11ten Jahrhunderts die Rotenburger Grafen den Rest der Grafschaftsrechte in ihre Hand bekommen haben und nach ihnen die Hohenstaufen, ihre Erben. Genaueres wird sich darüber um so weniger etwas erheben lassen, weil damals die ganze Grafschaftsverfassung sich auflöste.

Die Bischöfe erlangten von den Kaisern für die Besitzungen ihrer Stifter Exemption vom Grafenbann: so ganz besonders der Bischof von Würzburg, welcher deswegen eine wahre Herzogshoheit gewann über die in vielen Grafschaften und Gauen umher liegenden großen Besitzungen des heiligen Kilian's. Dass aber der Bischof in den einzelnen Gauen wieder Grafen bestellte, ist nicht nachweisbar; weit umher waltete in seinem Namen der comes urbanus, der Stiftsvogt, Graf von Henneberg. Ebendeswegen lässt sich wohl mit aller Zuversicht sagen: die Grafen im Taubergau haben ihren Gerichtsbann nicht vom Würzburger Bischof empfangen, sondern — so lang es solche Grafen gab, — waren es kaiserliche Grafen. Doch — nachdem einmal die gräflichen Herrn und allmählig auch die edelfreien Dynastien eximirt waren, nachdem die Kaiserlichen Güter in den Taubergegenden eine eigene Verwaltung mit dem Centrum Rottenburg bekommen hatten, — war kein Grund mehr übrig, in dieser Gegend Grafen aufzustellen und selbst die gräflichen Familien, wie z. B. von Lohenhausen, hörten eine Zeitlang auf, den Grafentitel zu führen. Im 13ten Jahrhundert dagegen wurden überall die ältern Grafentitel als Ehrentitel wieder hervorgesucht und einziger Umstand, dass die Edelherren von Hohenlohe sich nicht Grafen nannten, lässt vermuthen, dass sie jedenfalls nicht direct von den früheren Gaugrafen abstammten (S. 6).

Zumal wenn die alten Grafen im comitatus Mergentheim in oder bei Mergentheim ihren Burgsitz hatten, so liegt es am nächsten, in den Edelherren von Mergentheim die letzten Sprösslinge der alten Grafenfamilie „von Mergentheim“ zu erblicken. Dass jedenfalls Gozwin von Mergentheim 1099 und 1103 nicht bloßer Vasall oder Burgmann war (S. 9), ist im Jahrgang 1853 S. 20 ff. hinreichend bewiesen und es sind da spätere Mitbesitzer von Mergentheim nachgewiesen, von welchen die Chronik von

1857 immer noch keine Notiz genommen hat \*). Zum größern Theile läßt sich jetzt noch nachweisen, wie die Hohenloher Herrn stückweise Mergentheim erworben — und wieder verschenkt und verkauft haben.

Was den Ursprung Mergenthims betrifft, so bleibt Schön-  
huth bei der durch Chronikssagen scheinbar bestätigten Etymologie stehen, wonach der Ort *domus Mariae virginis* wäre, das Heim von St. Mergen, d. h. St. Maria, — weil da zu einem wunderthätigen Muttergottesbilde eine große Wallfahrt sich gebildet hatte. Wir gestehen, diese zuerst im 16ten Jahrhundert von L. Fries erwähnte Sage ist uns eben so verdächtig, als die Etymologie. Alle älteren Urkunden wissen nichts von einem solchen Wunderbilde oder von einer Wallfahrt, so wie auch das noch vorhandene Gnadenbild selbst augenscheinlich (vgl. 1853, S. 124) einer ziemlich jungen Zeit angehört. Alles sieht ganz so aus, als ob das später erst gewonnene sog. Besperbild nur sagenhaft ins graue Alterthum wäre zurückversetzt worden. Die Form St. Mergen aber ist in Franken und Schwaben sehr selten, häufiger in Niederdeutschland, und jedenfalls ist sie jünger. Auch wird es kaum nachweisbar seyn, daß der Ort, wo ein Heiliger verehrt wurde, sein heim hieß, wie Mergentheim seyn soll der Ort mit dem St. Marienbilde, mit der Marienkapelle. Zudem hat die seit dem 11ten und 12ten Jahrhundert urkundlich überlieferte Namensform Mergint- und Mergent-heim ein *t*, welches also für wesentlich gelten muß und bei Mergen-heim unerklärt bliebe.

Dazu nehme man, daß Mergentheim der Mittelpunkt einer Grafschaft war, eine bedeutende Gerichtsstätte also, ein Ort seit dem grauen Alterthum für die Umwohner wichtig, gewiß also

\*) Im Hefte 1855, S. 8. habe ich vermutet, auf den Ebbo de Mergentheim dürfe auch die Stelle Reg. boica 4, 733 bezogen werden, wonach ein Ebbo Güter in Röttingen und Igelstrut verkauft hat, und es wären somit zwei Söhne desselben — Ulrich und Erchenbert nachweisbar. Dies ist irrig; denn ums Jahr 1140 lebte ein Oudalricus de Ermbrichtishusen, welcher  $\frac{1}{2}$  Mansus in Wiebelsheim dem St. Michaelskloster geschenkt hat; Reg. b. 1, 169. Das ist gewiß der Ulrich, für welchen sein Vater Ebbo per sua predia in Ermbrichteshusen contra quemcunque defectum se evictorem prestat. Und wenn darunter Wermbrichtshausen (heutzutage Wermuthhausen) oder Ermershausen zu verstehen ist, so erklären sich leicht die predia apud Röttingen et Ilstrot.

auch ein Ort mit uraltem Namen. Somit wird keine Etymologie auf Richtigkeit Anspruch machen können, außer eine altdeutsche. Nun sind die Ortsnamen auf heim gewöhnlich zusammengesetzt mit Personennamen, und Personennamen mit Mere, mer zusammengesetzt gibt es viele, z. B. Mereboto, Meridrud, Merhart, Meroald, Merolf u. a. m. Nehmen wir eine andere Sylbe dazu, mit welcher gleichfalls viele Namen gebildet sind, so ließe sich in Mergentheim vermuten das Heim einer Mergunde oder drgl. Ich erlaube mir, das Urtheil eines bekannten Sprachkenners über diesen ihm mitgetheilten etymologischen Versuch hier einzufügen.

„Die Ableitung des Ortsnamens Mergenthaim von Mergen = Marien-heim ist ohne allen Zweifel unrichtig und durchaus zu verwiesen. Die bis jetzt älteste Form Mergintaim in der Urkunde vom 12. Juni 1058 (wirt. Urk. Buch I., 274) zerstreut hierüber jedes Bedenken; denn die Form Mergen = Marien wäre in so früher Zeit unerhört und ist ganz gewiß jüngern Ursprungs, ich zweifle, ob vor dem 14. Jahrhundert nachweisbar.“

Dagegen scheint mir die Ableitung von Mâri (Mare-) gund, also das Haus, der Wohnsitz der Kampfberühmten, nicht nur vollkommen richtig, sondern auch die einzige mögliche, ob schon sich gerade diese Namensform vielleicht im Augenblicke nicht nachweisen lässt, was aber bei dem Mangel einer auch nur einigermaßen umfassenden Sammlung der altdeutschen Personennamen gar nichts besagen will. Zu den oft gebräuchlichen hat der Name Mâri-gund allem Anschein nach nicht gehört aber er ist vollkommen richtig gebildet und das Vorkommen nicht zu bezweifeln.“

Stuttgart, den 5. Juli 1853.

Prof. Dr. Pfeiffer.

Auf diesem Standpunkt müssen wir uns begnügen, in Mergentheim die Gerichtsstätte einer Grafschaft, vielleicht auch den Wohnsitz der Grafenfamilie zu erkennen, somit vielleicht auch eine heilige Stätte in heidnischer Zeit. Als christliches Heilithum wird noch 1169 einfach eine Kapelle genannt, schon um 1200 aber war dieselbe zur ecclesia, zu einer Pfarrkirche erhoben worden und wahrscheinlich die wachsende Einwohnerzahl gab 1216 Veranlassung zur Stiftung eines Helfers (eines Frühmessers wohl) für den Pfarrer.

Die Ueberlassung des Patronatrechtes an den Johanniterorden gab Veranlassung zu einer Johannitercommende in Mergentheim, 1207 ff. Johannitercommenthure sind S. 10 blos zwei genannt. Einen dritten fr. Eberhardus commendator nennt eine Urkunde von 1268, Jahreshest 1855 S. 58. Wir fügen noch bei: die drei eingebornen Herrn — fr. Rudiger Reich c. 1300, fr. Mertin de Mergentheim c. 1320 und fr. Raban Mertin c. 1370. Als 1554/55 die Johannitercommende an Deutschordnen verkauft wurde, S. 67, gehörten dazu auch der Pfarrsatz zu Krautheim und Klepsau, sammt der Frühmesse in Dörzbach, wozu mancherlei Zehnten, u. a. auch in Distelhausen. Daß zu der ursprünglichen Stiftung in Mergentheim „im Lauf der Zeiten noch mehrere mögen gekommen seyn,“ S. 10, das ist mit Bestimmtheit zu ersehen z. B. aus unsrem Heft 1856 S. 120. Urk. von 1289.

Was andere geistliche Ansiedlungen in Mergentheim betrifft, so ist schon 1855, S. 107 bewiesen worden, daß es nie ein Nonnenkloster (S. 8) in Mergentheim gegeben hat. Ebenso wurde schon 1855, S. 27 f. gezeigt, daß allen sicherer Spuren zufolge das Dominikanerkloster ein paar Jahrzehnte später ist gestiftet worden, als S. 22 wiederum zu lesen steht.

Bon der Deutschordenscommende, ihrer Gründung und Zunahme, ist in unsren Jahreshesten wiederholt gehandelt worden; vgl. 1848 S. 20 ff. 1852 S. 36 ff. 1854 S. 57 ff. Daß Br. Andreas von Hohenlohe nicht Commenthur in Mergentheim gewesen, darüber siehe oben S. 211 Ebenso wenig haben wir eine alte Nachricht darüber, daß er die Ordenshauskapelle in Mergentheim gegründet habe, Chronik S. 11, nota. Denn das Deutschordens-Anniversar meint mit den Worten: fundator hujus domus das Deutschordenshaus, die Commende selbst, nicht die Kapelle. Von dieser schrieb der Deutschordenskanzler Spieß (1555), sie sey 1255 zu bauen angefangen worden, unter dem Deutschmeister Dietrich von Grüningen; Commenthur aber ist damals gewesen Walther von Sulz.

Die einzelnen Erwerbungen des Deutschordens werden — S. 17 und 18 hauptsächlich — aufgezählt; es wäre aber von Interesse gewesen, z. B. die Rechte etwas näher zu bezeichnen, welche Kraft von Hohenlohe anno 1343 verkaufte. Im Jahre

1322 haben die Herren von Hohenlohe nicht blos das S. 17  
Genannte verkauft, sondern auch verzichtet auf das von ihnen  
angesprochene Büttelamt und das Gericht zu Mergentheim, und  
auf das Recht Herberge zu nehmen.

Ritterliche Herrn mit Besitzungen in Mergentheim gab es  
weit mehrere, als die Notizen auf S. 18 errathen lassen. Nach  
Jahresheft 1855 S. 59 z. B. ein Arnold von Sachsenflur, 1853, S. 84, Erkinger v. Seinsheim. Boppe v. Adelzheim,  
Ritter, hat auch 1356 2 Pfd. Heller gütlich von einem Haus in  
Mergentheim um 36 Pfd. an Deutschorden verkauft. Fritz Mar-  
loch, ein Diener des Commenthurs Br. Walter des Rezzen  
schenkt c. ux. Hedwig drei Morgen Weingarten am Arnkau. Stif-  
tungen von einzelnen Gütern wurden häufig auch von Mergent-  
heimer Bürgern gemacht, z. B. Heinrich Meffried, ein Bürger zu  
Mergentheim c. ux. Gerhus stifteten zur Pitanz einen Weinberg im  
Löffelsterzer Thal, einen Garten im Ryet und einen Acker am  
Isenberg, 1343, unter der Stadt Insiegel. Daß übrigens noch  
anno 1400 neben dem Deutschorden ritterliche Herrn zu Mer-  
gentheim begütert waren, ist aus einem Kaufe (siehe Jahresheft  
1848, S. 59) zu ersehen.

Daß die Bewohner Mergentheims ursprünglich meist eigene  
Leute gewesen, zeigen viele Kaufsurkunden; vgl. z. B. die Ver-  
käufe von 1327 (siehe 1851 S. 106), von 1322 und 1343  
(1848, S. 13 des Anhangs). Im Jahre 1315 verkauften Wal-  
ther v. Hertenstein, wohnhaft zu Büllichspach c. ux. My ihre  
eignen Leute zu Mergentheim, darunter Konrad den Müller auf  
der Kraftesmühle (ob von Kraft von Hohenlohe, als früherem  
Besitzherrn, so genannt?) — um 50 Pfd. Heller an Deutsch-  
orden. Zeugen Br. Arnold von Elpersheim, — Heinrich Zollner  
v. Mergentheim.

Wenn aber der Orden schon 1322 von den Hohenloher  
Brüdern sich hatte zusichern lassen: so künftighin etwa von ihren  
Eigenleuten nach Mergentheim ziehen würden, sollen dieselben  
während ihres dortigen Aufenthalts des Ordens Gericht und  
Botmäßigkeit pflegen; — wenn der Orden schon damals alle  
Gerichtsbarkeit in seiner Hand zu vereinigen bemüht war, so wer-  
den wir es desto natürlicher finden, daß er nach Erhebung Mer-  
gentheims zur Stadt um so angelegentlicher alle fremden Eigen-

leute innerhalb der Mauern vollends zu erwerben suchte. Einen Kauf von 1352 siehe 1853, S. 116. Im gleichen Jahre Donnerstag vor Simonis und Judä, verzichteten Wilhelm v. Stetten, Ritter, und Berthold und Göß seine Söhne auf ihre Ansprüche und Rechte an die eigenen Leute, welche sie zu Mergentheim gehabt hatten. Schiedsmann war bei dieser Verhandlung gewesen. Ulrich von Hohenloh, gen. von Bruneck. 1356 verkaufsten Engelhard und Cunrat v. Rosenberg, Brüder, Ritter, alle ihre eigene Leute zu Mergentheim an Deutschordnen und verzichteten auf alle Rechte an dieselben. 1357 verzichtet Ulrich Taube, Edelknecht zu Nuwenberg gesessen, auf einen eigenen Mann zu Mergentheim und auf den Pfesser, welchen ihm der jährlich gab. 1358, 11. April übergibt Hans v. Berlichingen dem Deutschordnen alle seine eignen Leute, Mann, Weib und Kinder, wie die genannt sind, die uff diesen heutigen Tag zu Mergentheim sedelhaft und wohnhaft gewesen.

Umgekehrt trafen die Nachbarn Vorsorge, daß in der Stadt Mergentheim keine ihrer Leibeigenen sich niederlassen, damit sie nicht so ihrer Eigenschaft sich entziehen. So wurde in einer Richtung zwischen Göß von Brauneck und Deutschordnen 1352 u. a. bestimmt: der Orden soll keine Eigenleute der Herrn von Brauneck mehr zu Bürgern annehmen in Mergentheim, ohne ihrer Herrn Wissen.

Ziemlich unbefriedigend ist, was die „Chronik“ über die ältere Verfassungsgeschichte Mergentheims sagt. Es scheint da (S. 27), als wenn erst mit der Erhebung zur Stadt eine geordnete Gemeindeverfassung wäre zu Stande gekommen, während doch jedes Dorf seine Gemeindeverfassung hatte, gewöhnlich unter dem an der Spitze stehenden Schultheißen des Grund- und Gerichtsherrn. So hatte auch Mergentheim von alten Zeiten her seine Gemeindeverfassung. Eine (auch durch ihre Abfassung in deutscher Sprache merkwürdige) Urkunde von 1259 am Palmstage sagt:

Wir krafte ein Edelmann von Hohenloch funden daz der Commendur und die Brüder vom tuiczen Hus eintals, der Commendur und die Brüder vom Spital, die Richtere und die Gemeinde der Bürger zu Mergentheim anderthalz sind ver-

richtet um das Holz im Kaczenberge und um alle die gemeinen Hölzer zu Mergentheim.

Auch späterhin werden gelegentlich Bürger von Mergentheim genannt und zwar existirte offenbar eine freie Gemeinde von ritterlichen und andern ehrbaren Bürgern. Es ist gewiß ein Mißverständniß der Urkunde von 1285 (1848, S. 7 des Anhangs), wenn die Chronik S. 16 meint, es treten darin „sämmtliche zu Mergentheim ansässige Edelleute“ auf. Vielmehr sind die sieben genannten Männer (es fehlt l. c. der genannten Chronik ein Wasmod) ohne Zweifel die Richter der Gemeinde. Mir däucht, z. B. alle die in der Urkunde von 1298 (1856 S. 120) genannten Zeugen sind in Mergentheim damals ansässig gewesen. — Bei der obenerwähnten Schenkung des Fritz Marloch zeugten 1334: der Richter und die Schöpfen zu Mergentheim. Das Gericht wurde (siehe Abtheilung II., Urkunde 3. von 1312) im Namen des Ordens gehalten, die Cent aber war im Besize der Herrn von Brauneck, in Verbindung mit der Burg Neuhaus, bis der Orden auch diese Burg erwarb.

Daß Mergentheim eine bereits entwickelte Verfassung hatte, ist auch zu ersehen daraus, daß es einen St. Johannismarkt vor Erwerbung des Stadtrechtes schon besaß, (1851 S. 54), weshwegen der Ort auch hie und da — der Markt zu Mergentheim an der Tauber sich genannt findet.

Die Ummauerung des Ortes und die Erwerbung des Stadtrechtes werden in der Chronik S. 26. motivirt durch das Schutzbedürfniß. Nicht der Ort Mergentheim bedurfte des Mainzer Schutzes, sondern die ganzen Commenden zu Mergentheim, Brodsfelten, Nuwenbronn und Archshofen waren 1290 und wieder 1333 in Mainzischen Schutz und Schirm gegeben worden, und das Schutzverhältniß dauerte auch nach der Ummauerung fort. So wurde z. B. der Mainzer Schirm angerufen 1440 . . . als etliche arme Knechte des Commenthurs zu Mergentheim demselben, ohne irgend welche vorangegangene Theidigungs-Handlung mit ihm, Feind geworden waren, ja schon vor Zusendung des Fehdebriefs ihre Feindseligkeit begonnen hatten. Deutschorden bittet — besonders dem Amtmann zu Bischofsheim aufzugeben, daß er diese Leute nicht schirme, vielmehr helfe wehren und nacheilen und ergreifen. Auch möchte der Erzbischof den Amtleuten des Grafen v. Niened

(also in Grünsfeld) schreiben, daß sie jene Feinde nicht durch ihr „Gehauwets Slege“ lassen aus oder einkommen, zumal wenn sie geraubte Habe bei sich führen. — dt. Mergentheim, Mittwoch nach Quasimodogeniti 1440. Vrgl. auch Chronik S. 38, betreffend das Jahr 1513.

Die Sicherheit des Ortes Mergentheim konnte kein entfernter Schirmherr, sondern allerdings nur die eigene Befestigung gewähren. Darum waren ja um jene Zeit die meisten Dörfer auch mit Gräben, Hecken, Zäunen, Thorriegeln und dgl. gegen plötzlichen Ueberfall befestigt. Auch zu Mergentheim dem Markte fehlten solche Schutzmaßregeln gewiß nicht, der Deutschorden wünschte aber noch mehr zu thun. Die Erlaubniß zu einer regelrechten Befestigung war jedoch nach deutsch-mittelalterlichem Staatsrecht von der Gewährung des Kaisers abhängig und wahrscheinlich der eine oder andere Mitgrundherr in Mergentheim flagte deswegen beim Kaiser über das Unternehmen des Deutschordens. Kaiser Ludwig schickte nun Diepold den Gyssen von Leipheim zur Untersuchung der Sache und entschied dd. 25. Oct. 1335: der Orden habe mit Kundschaft und Urkunden bewiesen, daß er zu dem Bau, den sie jezo thun zu Mergentheim, allerdings berechtigt sey (Böhmers Regesten des Kaisers Ludwig.)

Von einem befestigten Marktflecken zu einer Stadt war nur ein sehr kleiner Sprung und je mehr damals die Leidenschaft grassirte, auch ganz unbedeutende Orte zu Städten erheben zu lassen, um so natürlicher muß es uns erscheinen, daß der Deutschorden vom Kaiser ein Stadtprivilegium für Mergentheim erwarb 1340, mit Bann, Stock und Galgen und mit dem Rechte einen Richter, Schöpfen und Rath zu setzen und zu entsetzen. Die Kurfürsten stellten Bestätigungsurkunden aus. Zugleich gestattete der Kaiser, den schon bestehenden Johannismarkt auf acht Tage zu erstrecken und auch auf Martini einen viertägigen Markt abzuhalten.

Zu dem Bau der Mauern\*), Gräben, Brücken, Wege u. s. w. erlaubte Kaiser Ludwig dem Orden und den Bürgern zu Mergentheim ein Umgeld zu erheben u. s. w. bis auf Widerruf, (vrgl. Chronik S. 27.) und ein Weggeld am Mühlwehr- und

\*) Mergentheims Befestigung sollte Maß geben für die Befestigung von Niedernhall, 1361; siehe Hanselmann 1. 459.

Hadergassenthor. Denn der Zoll am Burggassen- und obern Thor gehörte zur Burg Neuhaus.

Die Bürgerschaft Mergentheims wendete sich bald in eigenen Angelegenheiten an den Kaiser. Die zum großen Theil kaum erst — gegen das Versprechen von 200 Pf. Hellern jährlich — aus der Leibeigenschaft befreite Gemeinde suchte bald darnach, den Deutschordnen gegenüber, zur vollen Selbstständigkeit zu kommen und wünschte wohl vor allen Dingen freie Wahl der Stadtobrigkeiten zu erlangen. Es mag dazu mitgewirkt haben die Erinnerung an die selbstständigere Stellung, welche einst die Gemeinde der (nicht leibeigenen) Bürger ohne Zweifel gehabt hatte.

Genau ist uns bis jetzt der Gang dieser Ereignisse nicht bekannt, soviel aber folgt aus dem Spätern deutlich, daß die Bürgerschaft beim Kaiser gewisse Privilegien sich wirklich erwirkt hatte. Dagegen remonstrirte der Deutschmeister.

Es wurde nun eine Verhandlung vor dem Kaiser vorgenommen, bei welcher die bescheidenen Manne Cunrad v. Schüpf, Berchtold Hohbach, Heinrich Reinhard und der Füglin, Bürger zu Mergentheim, die Bürgerschaft vertraten. Der Kaiser erklärte durch Urkunde dt. München, Dienstag nach Laurentii 1342, daß die Briefe, welche die Bürger gewonnen hatten, dem Orden und seinen Freiheiten und Rechten großen Schaden bringen möchten, weßwegen er sie widerrufe und für kraftlos erkläre. Auch gebietet der Kaiser dem Richter, dem Rath und der Gemeinde zu Mergentheim, wenn der Commenthur jene Briefe fordere, die sie von ihm gewonnen, soweit solche die Stadt und ihre Freiung betreffen, daß sie dieselben sollen ausliefern.

In einer Urkunde dt. Frankfurt am Sonntag nach St. Matthäus Tag 1342 verordnet Ludwig IV.:

Der Commenthur soll nach Fug und Willen Richter, Schöpfen und Rathleut zu Mergentheim sezen und entsezen. Diese aber sollen schwören folgende Artikel zu halten:

1) Es soll kein Rath gehalten werden ohne Anwesenheit des Commenthurs oder seines Stellvertreters, und wer Richter ist von des Ordens wegen, der soll auch an den Rath gehen und dabei seyn.

2) Keine Steuer und Beet darf erhoben werden, ohne des Commenthurs Willen.

- 3) Wer solche einnimmt soll sie dem Commenthur verrechnen.
- 4) Die Bürger sollen nichts bauen an Mauern, Thürmen, Gräben ohne Willen und Rath ihrer Herrn.
- 5) Der Stadt Insteigel soll an einem Orte liegen, wo auch der Commenthur dessen mag gewaltig seyn.
- 6) Alle Thürmer und Thorwarte sollen schwören und geloben, dem Orden treulich zu helfen.
- 7) Die Schöpfen und Rathleute, die von des Commenthurs wegen an den Ampten sind, sollen ihm behülflich seyn wider Allermänniglich.
- 8) Die Stadt Mergentheim soll dem Orden jährlich geben 200 Pfd. Heller, wie sie gelobt, da Wir (Ludwig) sie zu einer Stadt freiten.
- 9) Der Commenthur soll auch Gewalt haben alle Amt zu setzen und entsetzen, die die Stadt zu Mergentheim, Markt und Mark, haben soll.

Dies alles bei Strafe an Leib und Gut, in Kaiserlicher Gewalt.

Auf diese Artikel wurde dem Orden eine Huldigungsurkunde ausgestellt, am Donnerstag nächst St. Pauli Eremitae von Conrad v. Rölbach, Richter.

1) Conrad v. Schüpf. 2) Conrad Kürsner. 3) Berchtolt Hobach. 4) Rüdiger Stuppach. 5) Heinrich Hobach. 6) Conrad Füglin. 7) Conrad Staldorf. 8) Ott Risselt. 9) Martin uss dem Rhet. 10) Heinrich Münch. 11) Hans Hobach. 12) Heinz Reynhart. 13) Fritz Marloch und 14) Ritter Wertheim, Schöpfen.

Dazu die Rathleute (6 Namen) und alle die in den Rath gehn, auch alle die Gemeine zu Mergentheim.

Die kaiserliche Entscheidung entsprach wohl dem Rechte jener Zeiten, weil dem Orden längst das Gericht zustand; vgl. z. B. die in Abtheilung II. mitgetheilte Urkunde von 1312 und oben die Ergänzung zur Kaufsurkunde von 1322. Der Spruch des Kaisers ist nicht (Chronik S. 28.) als Sache der Gunst gegen den Deutschmeister zu erklären. Diesem erwies der Kaiser allerdings auf mancherlei Weise seine Gnade; z. B.

1341, 26. Mai Kaiser Ludwig thut dem Deutschorden zu Mergentheim die Gnade, daß man keinen ihrer Bürger zu Mergentheim aus ihrer Mark und Bann vor ein anderes Gericht

laden soll, so lang des Deutschordens Richter das Recht dort nicht versagt. (Böhmer.)

1355, Sonntag vor Himmelfahrt, dt. Pisa — Kaiser Karl IV. erimirt, um der Verdienste des Deutschordens willen, die Bürger von Mergentheim auch von den Landgerichten, wie von andern fremden Gerichten. Unter demselben Datum erlaubte Kaiser Karl dem Orden (Chronik S. 31), gute Münzen zu schlagen von Hellern nach dem Horn zu Nürnberg.

Ein wichtiger Punkt der Stadtgeschichte ist auch — zu welchem Oberhof sie gehörte. Das war dem Stadtprivilegium von 1340 gemäß — Gelnhausen. Dort also hatte das Gericht zu Mergentheim in schwierigen Fällen Spruch und Entscheidung einzuholen. Es machte aber dieses Verhältniß, bei der großen Entlegenheit Gelnhausens, viele Beschwerlichkeit. Kaiser Sigismund ertheilt deswegen, auf Bitten des Deutschmeisters, der Stadt M. die Privilegien, Rechte, Statuten und Gewohnheiten der Stadt Wimpfen und setzte diese zum Oberhof für M. dt. Konstanz, Dienstag nach Laetare 1414.

Davon schweigt die Chronik, und es ist somit auch ein Irrthum, wenn im Jahresheft 1851 die S. 59 ff. mitgetheilten Rathssatzungen von Mergentheim bezeichnet wurden als „von 1425.“ So ist die Handschrift datirt (S. 65), aus welcher diese Satzungen genommen wurden. Der Inhalt aber gehört zum Theil älteren Zeiten an; vergl. S. 66.

Jedenfalls gehört der Anfang dieser Aufzeichnungen, wonach Heinrich Knebel, der Richter mit 3 Schöpfen nach Gelnhausen geschickt wurde, in die Zeit vor 1414. Heinrich Knebel war z. B. 1411 Richter, (s. unten). Von dem Oberhause Wimpfen ist bei S. 66 l. c. auch die Rede.

Über das Verhältniß der beiden Commanden zu Mergentheim ist noch Manches bekannt, wovon die Chronik schweigt. Es gab von Zeit zu Zeit Streitigkeiten, welche 1287 so hoch stiegen, daß Deutschorden mit bewaffneter Hand einfiel in die Mühle des Johanniterordens und sonst noch großen Schimpf diesem zufügte. Die Angelegenheit wurde an Schiedsrichter gewiesen, welche 1288 feria tertia ante D. Laetare sprachen, zu Freiburg im Breisgau, daß D. Orden öffentlich in der Pfarrkirche zu Mergentheim Abbitte thun solle.

In Folge der Befestigungsarbeiten waren auch mit dem Johanniterorden Zwistigkeiten entstanden wegen abgegrabener Güter. 1355 kommt endlich, Sonntag nach Allerheiligen, ein Vertrag zu Stande, wonach der J.-O. dem D.-O. abtritt alle seine Gültten und Rechte zu Mergentheim innerhalb der Ringmauer — ausgenommen die Pfarrei mit ihren Rechten und Wohnungen, ihrer Holzlaube, ihrem Waide- und Zehntrecht. D.-O. gibt dafür 1000 Pfd. Heller und seine Güter und Gültten zu Schweigern und Althausen.

Sigl. Bruder Conrad v. Nuwenstein Johannitter-Ordens.

Dieser Tausch gab zu neuem Unfrieden Anlaß, und durch Schiedsgericht wird D. Orden verpflichtet 1359 noch 800 Pfd. draufzuzahlen.

Wiederum entstanden Zwistigkeiten in Folge der Stiftung des Mergentheimer Spitals.

Der Joh.-Orden glaubte die Rechte der Pfarrei beeinträchtigt durch die deutsch=ordische Spitalkapelle, welche Agnes Schreiberin hatte erbauen lassen und wofür sie sammt ihrer Schwester Katharina Schreiberin zu Haltung einer täglichen Messe einen Priester gestiftet hatte, mit Gütern und Einkünften zu Königshofen, Althausen, zwischen Stuppach und Wachbach, im Wolfenthal bei Neukirchen, am Arka u. s. w.

Der Streit wurde vor das Concil in Konstanz gebracht und durch ein Schiedsgericht bestimmt: in der Spitalkapelle darf nur ein Altar sein und an diesem blos stille Messe gelesen werden, zwischen der ersten Messe und der Hauptmesse in der Pfarrkirche. Nur am Tage der Einweihung und des Patrons ist die Abhaltung eines Hochamtes erlaubt. Aller parochialen Acte (Predigten, Beichthören, Begraben) hat sich der Altarist gänzlich zu enthalten und etwaige Oblationen dem Pfarrer zu übergeben. Bei Besetzung der Altaristenstelle soll D. Orden dem Stadtpfarrer einen tauglichen Priester präsentieren. Die Bischöfl. Würzb. Bestätigung erfolgte 1418. Eine Anzahl von Cardinälen stellte der Spitalkapelle einen Abläßbrief aus, dt. Konstanz, den 10. April 1418.

Auch mit dem Kloster der Dominikaner erhob sich ein Zwist, doch wurde 1362 diese Streitigkeit zwischen D.-Orden und Stadt Mergentheim und dem gen. Kloster geschlichtet und bestimmt, wie letztere ihre Hofraith und Wohnung mit Mauren und Zäunen

umschließen und den Thurm an der Stadtmauer gebrauchen dürfen, in welchem sie ihr heimliches Gemach haben. T. Br. Arnold von Gabelstein in Schwaben und Franken Vicarius des Prediger-Ordens. Br. Heinrich von Bopfingen, Prior. Br. Walther von Freiberg, Subprior, Br. Friedrich von Pfalheim, Lesemeister u. s. w.

In Betreff des Schönthaler Hofes zu Mergentheim (Chronik S. 22) erinnern wir an zwei Schenkungen von 1350 und 1425 — mitgetheilt im Jahrgang 1848 S. 59.

Unter den Besitzungen des Spitals ist wichtig der (1 Stunde von Schüpf entfernte) Ulltings-, nicht Uettingshof (S. 33 der Chronik). Das ist wohl die schon anno 806 neben Schüpf genannte villa Odinga; vergl. Echard comment. de reb. Franc. Orient. I, 713. II, 51. Wibel 3, 11. — Eine Stiftung zur Pfarrkirche in Mergentheim machte 1225 Heinrich von Höttlingen (nicht Hüttingen, Chronik S. 10) — bei Büthard.

Daß für Mergentheim der Name Mergenthal erst später nachgewiesen werden kann, ist l. c. S. 8 bemerkt; weil aber nach der Urkunde von 1246, s. 1856 S. 118 — damals schon agri in Mergental genannt werden, so ist wahrscheinlich, daß von alten Zeiten her das Thal bei Mergentheim, oder doch ein besonderes Stück desselben Mergent-tal hieß, wie der Ort Mergent=heim. Im Volksmund aber wurde und blieb die Benennung der Gegend im Gebrauch — anstatt der Benennung des Wohnortes darin, gerade so wie heute noch das Volk gewöhnlich Wal=denberg, Langenberg sagt, statt W— oder L—burg. Der älteste uns bekannte urkundliche Gebrauch des Namens Mergenthal für den Ort ist in einer Urkunde des Spitals Rotenburg. A. 1297; s. Bensen S. 543.

Endlich noch eine Einwendung. Der Herr Verfasser, in seiner Begeisterung für Mergentheim, vindicirt dieser Stadt die Ehre (Chronik S. 57) von Heinrich v. Hohenlohe an bis auf Conrad v. Egloffstein, d. h. von 1232—1415, ja bis 1443 (Eberhard v. Saunshain vergl. S. 58) der beständige Sitz der Deutschmeister gewesen zu seyn. Diese vom bisher Angenommenen entschieden abweichende Behauptung hätte eines Beweises sehr bedürft. Weil nun dieser fehlt, so wird es für diesmal genügen

auch, die einfache bisher schon anerkannte Behauptung entgegenzustellen, daß zwar die Hochmeister des Deutschordens hie und da, und noch weit mehr die Deutschmeister gar nicht selten nach Mergentheim kamen und im dasigen Ordenshaus bisweilen für einige Zeit ihren Aufenthalt nahmen. Eigentlicher, ständiger Sitz des Deutschmeisters aber ist in den älteren Zeiten Marburg gewesen. Vgl. darüber auch das Jahreshest 1848, S. 27 ff. u. Anhang S. 15.

Über das Verhältniß der Stadt zum Deutschmeister Conrad Rüd, 1397 ff. meldet die Chronik S. 32: Die Bürger haben sich förmlich gegen ihn empört; zum Gehorsam zurückgebracht, haben sie 1380 dem Deutschmeister aufs Neue huldigen und zur Strafe ein steinernes Kreuz, als (warnendes) Denkzeichen der Empörung, auf dem Markte errichten müssen.

Dieser Chronikerzählung wollen wir nicht geradezu widersprechen, weil uns die Quellen derselben nicht bekannt sind, aber unwahrscheinlich klingt sie uns, weil die Urkunde der Huldigung von 1380 einer vorausgegangenen Empörung u. dgl. nicht gedenkt. Es heißt da:

Wir die Bürger gemeinlich der Stadt Mergentheim bekennen, daß C. Rüde, D.=Meister mit Rath seiner Rathsgebietiger, unsrer lieben Herrn, eine neue Huldigung von uns haben wollte für sich und ihren Orden, die wir gethan haben und geschworen:

1. Wer zu Mergentheim Bürger sein will, soll schwören dem D. D. getreu und gewähr zu sein — —.

2. Wir sollen uns mit Niemand verbünden, es seyen Herrn oder Städte.

3. Wir sollen Recht nehmen und geben vor unsren Herrn und ihren Amtleuten — und die nirgend dringen an geistlich oder weltlich Gericht, es wäre denn, daß jene uns Rechtes nicht helfen wollen.

4. Wir wollen alle Gebote halten, die sie uns gebieten.

5. Wenn es Einem nicht mehr füget, Bürger zu sein in unsrer Herrn Stadt Mergentheim, der soll von denselben Urlaub nehmen, welchen man nicht versagen soll.

6. Wenn aber eigne Leute des D.=D. Urlaub begehren, so mögen den die Herrn geben, ob sie wollen.

Zur Bekräftigung siegeln auf Bitten der Bürger Hr. Ytel Martin, Hr. Wiprecht Martin von Mergentheim, Ritter Junker Eberhard von Rosenberg jun., Cunz von Sachsenflur, Wiprecht Martin zu Schüpf gesessen, Junker Arnold v. Rosenberg, Edelknechte, dt. St. Joh. Evg. 1380.

Auch ist nicht eben eine Nöthigung vorhanden, diese Huldigung für eine wiederholte zu halten seiner Person gegenüber. Weil der Deutschmeister Rüd nicht lange vorher war gewählt worden, fordert er eine neue Huldigung, obwohl die Bürger seinem Orden in früheren Fällen wiederholt schon geschworen hatten.

Hingegen ist es urkundlich gewiß, daß kurz nachher ein Zwist ausbrach zwischen dem Deutschmeister und jedenfalls einem Theil der Mergentheimer Bürger.

Sechs Bürger wurden in Folge davon gefangen gesetzt, Conrad v. Brauneck aber und andere Herrn nahmen sich ihrer an und so kam es 1382 zu folgendem Vergleich.

Die Theidigungsmänner Gotfried Graf zu Rieneck, Johann Graf zu Wertheim, Eberhard Schenk von Roßberg, Walther von Hohenried und Johanns von Wolmershausen Ritter — haben den Deutschmeister Conrad Rude gebeten, daß er durch unsers Theims Hr. Conrads von Bruneck und unser aller Bitt willen die Bürger von Mergentheim die er gefangen hat, ledig und los lassen soll, in der Weise:

1. Jeder dieser Bürger soll mit 3 seiner nächsten Anverwandten eine Urphede schwören für sich und seine Erben gegen den D. D.

2. Haben diese Bürger noch etwas zu schlichten mit dem Orden oder des Ordens Leuten, so sollen sie die nicht vor fremde Gerichte ziehen, sondern Recht nehmen da wo jene gesessen sind und sollen so lang selber Fried und Geleit haben.

3. Diese Bürger sollen sich der Stadt Mergentheim entäußern und nimmer dahin kommen noch in ein anderes Ordensschloß, es sei denn mit des Ordens gutem Willen.

4. Ihr Besitzthum in Mergentheim sollen sie verkaufen in 3 Jahren und zu diesem Zweck mögen ihre Weiber oder guten Freunde während dieser Frist nach Mergentheim gehen.

5. Ihre Schulden sollen sie bezahlen.
6. Bis zum Verkauf sollen sie auch von denselben Guten thun (Steuern u. dgl.) als es herkommen ist.
7. Dieselben Bürger sollen 80 fl. zahlen für die Abzüglich, die sie im Gefängniß gethan haben, wenn die Summe nicht etwa nach dem Urtheil der obigen 2 Grafen größer sein sollte.
8. Die gefangnen Bürger sollen gen Grünsfeld geantwortet werden in den nächsten 8 Tagen.

Die gefangnen Bürger — Tyrolf Füglin der älter und der jung, Peter Rackenzagel, Ulrich Glaser, Heinz Han und Hans Ingolfsinger — erklären auch ihre Zustimmung und geben das geforderte Versprechen. 1382, Mondtag vor St. Marien Magdalenen Tag.

Mir scheint es sehr wahrscheinlich zu seyn, daß diese Empörung der Chronikangabe zu Grunde liegt und daß aus dieser Veranlassung das erwähnte steinerne Kreuz errichtet wurde, vielleicht auf dem Platze, wo man den einen oder andern der Empörer geißelt oder hingerichtet hatte?

Zum Schluß noch ein paar Einzelheiten: Zwischen 1658/65 erhielten die Israeliten zu Mergentheim vom Deutschmeister die Erlaubniß eine Synagoge aufzurichten.

In die Kapelle ad St. Rochum im Armenhause stiftete der Deutschordenspriester und Pfarrer zu Zöschingen, Johann Ulrich Schüpfer, ein geborner Mergentheimer, ein Messbeneficium mit 6000 fl. Anno 1774.

Eine des Richters H. Knebel wegen oben erwähnte, ältere Stiftung ist folgende:

1411. Kathrina Güntherin, Wittwe zu Mergentheim stiftet  
1) den armen Leuten ein jährliches Almosen von 5 Malter  
jährl. Kornqült;

2) wöchentlich zwei Messen, eine bei den Predigern, eine  
in der Pfarrkirche;

3) Kirchenornat für die Deutschhaus-Kapelle;  
4) dem Spital 6 M. Acker und allerlei Bettzeug;  
5) den Karthäusern in Dinkelsbühl 60 Ellen leinen Tuch  
und 10 fl.;

6) 20 fl. der Pfarrkirche, damit der Chor gedeckt und ge-  
bessert werden soll;

7) 10 fl. ebendahin zur Kerze vor des Herrn Leichnam.  
Zeuge: Heinrich Knebel, Richter, fester Knecht.

**2. F. C. Eggelius, de historia patriae praecipue  
Franconico-Hohenlohica.**

Prolusio scholastica, qua orationem inauguralem ad D. XVIII. Maii MDCCCLXXVIII in acroaterio publico habendam indicit Franc. Carol. Eggelius, gymnasii Hohenlohici rector et scholarcha. Oehringae, Typis J. Ch. Messererri.

Auf einer Fürstlichen Bibliothek ist es uns gelungen, diese — unsrer Vereinsbibliothek noch fehlende — Dissertation aufzufinden. Herr Rector Eggel beklagt darin, daß für die Bearbeitung der vaterländischen deutschen Geschichte noch lange nicht genug geschehen sey und insbesondere daß, trotz einer Reihe glänzender Namen, die fränkische Provinzialgeschichte immer noch viel zu wenige Bearbeiter gefunden habe. Leider hat er selbst auf seine Klagen nicht auch Versuche, ihnen nach Kräften abzuhelfen, folgen lassen, während er doch schreibt — consilium mecum agitavi de edendo indice vel syllabo scriptorum ad Franconiam pertinentium, et publicorum et privatorum, quin et anecdotorum etc. etc.

Von seinem engsten Vaterlande sagt er: indicem scriptorum Hohenlohicorum exarare nolo \*), quorum nec pauci, nec ii laude sua frustrandi sunt. Sed inter ceteros eminent — quantum lenta solent inter viburna cupressi  
immortalis Hanselmannus et beatus Wibelius ...

Leider gilt noch immer non penuria subsidiorum, sed operariorum paucitate laborat historia nostra Franconica. Der Wunsch aber, unsrer Provinzialgeschichte eine fleißigere Bearbeitung zuzuwenden, hat schon anno 1778 einen Vorschlag erzeugt, welcher durch Stiftung unseres historischen Vereins in Erfüllung gegangen ist. Hr. Rector Eggel weist auf die großartige Unterstützung hin, welche die Provinzialgeschichte gewonnen hatte durch

\*) Diesem Bedürfniß ist leider bis heute noch nicht genügt, und um so erwünschter wäre, daßemand, welchem die literarischen Hilfsmittel zu Gebot stehen, dieser Arbeit sich unterziehen möchte.